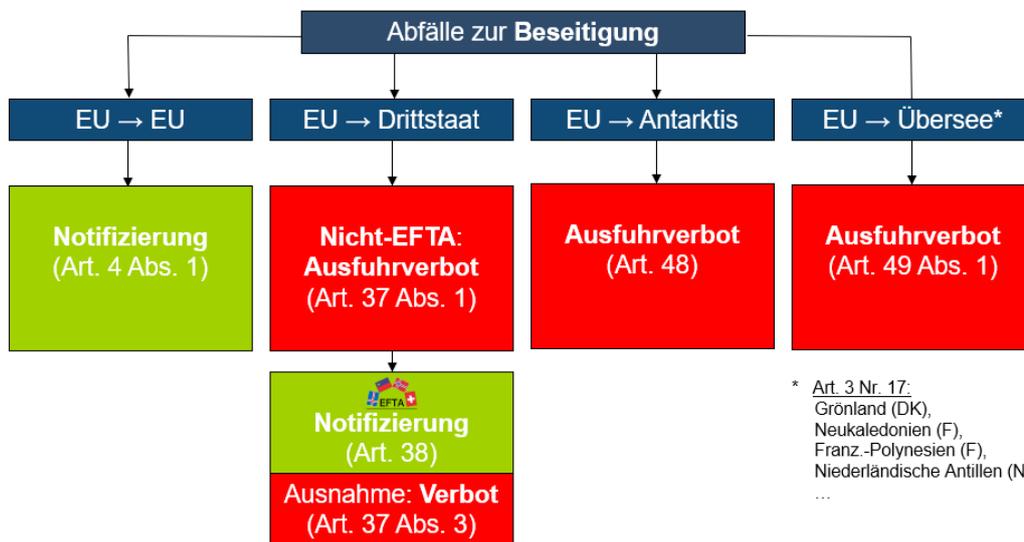


Abfallverbringung – Ausfuhren in Drittstaaten

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt auch die Ausfuhr von Abfällen in sog. Drittstaaten, d. h. Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU).

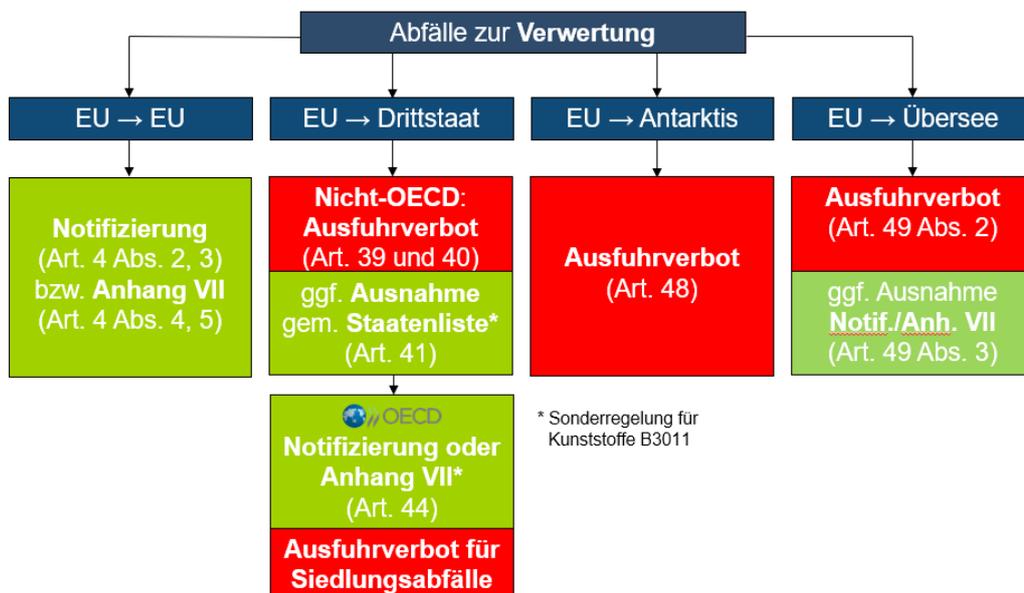
Welche Abfälle dürfen zur Beseitigung ausgeführt werden?

Der Export von Abfällen zur Beseitigung ist nach Artikel 37 und 38 VVA nur in die vier EFTA-Staaten erlaubt (Europäische Freihandelsassoziation): Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz. Voraussetzung ist, dass die Staaten die Einfuhr nicht verboten haben. Erforderlich ist eine Notifizierung, bei der die Voraussetzungen nach Artikel 11 VVA nachgewiesen werden müssen. Außerdem ist ab 21. Mai 2027 ein Anlagenaudit erforderlich (siehe unten). Unzulässig sind Exporte in die Antarktis und in zur EU gehörende überseeische Gebiete.



Welche Abfälle dürfen zur Verwertung ausgeführt werden?

Für Abfälle zur Verwertung gelten unterschiedliche Regelungen für OECD-Staaten (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und Nicht-OECD-Staaten. Wenn eine Verbringung nicht verboten ist, richtet sich das anzuwendende Kontrollverfahren nach der Abfalleinstufung: grün, gelb oder nicht gelistet (siehe Kurzinfor „Abfalleinstufung“). Außerdem ist ab 21. Mai 2027 ein Anlagenaudit erforderlich (siehe unten). Unzulässig sind Exporte in die Antarktis und grundsätzlich auch in zur EU gehörende überseeische Gebiete.



Welche Abfälle zur Verwertung dürfen in OECD-Staaten exportiert werden?

Nach Artikel 44 und 45 VVA ist der Export von gemischten Siedlungsabfällen verboten. Ansonsten gelten im Wesentlichen dieselben Regelungen wie bei Verbringungen in der EU, d. h.:

- Notifizierungspflichtig sind Abfälle der gelben Liste (Anhang IV der VVA) und nicht gelistete Abfälle (kein Eintrag in den Anhängen III bis IV), aber auch Abfallgemische (Anhang IIIA) zur vorläufigen Verwertung mit endgültiger Verwertung in einem Nicht-OECD-Staat sowie nur in der EU grün gelistete Abfälle (Anhang IIIB) und Kunststoffabfälle B3011 (max. 2 Gew.% Fremdstoffe). Für das Notifizierungsverfahren gelten Sonderregelungen.
- Bei anderen nicht gefährlichen Abfällen der grünen Liste reichen ein Anhang-VII-Formular und ein Verbringungsvertrag aus (siehe die diesbezüglichen Kurzinfos).

Welche Abfälle zur Verwertung dürfen in Nicht-OECD-Staaten exportiert werden?

Nach Artikel 39 bis 43 VVA ist der Export von gefährlichen Abfällen, nicht gefährlichen Abfällen mit bestimmten Konzentrationen an persistenten organischen Schadstoffen (POP), gemischten Siedlungsabfällen und in Anhang V Teil 2 der VVA genannten Abfällen verboten.

Für Abfälle der grünen Liste (außer Kunststoffabfälle, siehe unten) gilt bis zum 20. Mai 2027 die bisherige Staatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 in der aktuellen Fassung bzw. die diesbezügliche Zusammenstellung des Umweltbundesamtes (UBA). Daraus ergibt sich, ob die Verbringung zulässig ist und wenn ja, ob hierfür eine Notifizierung erforderlich ist oder ein Anhang-VII-Formular ausreicht. Ab dem 21. Mai 2027 dürfen grün gelistete Abfälle (ausgenommen Kunststoffabfälle) nur noch exportiert werden, wenn der Nicht-OECD-Staat in einer von der EU-Kommission erstellten neuen Staatenliste genannt ist. Dazu muss er eine umweltgerechte Verwertung der Abfälle nachgewiesen haben. Aus der neuen Staatenliste ergibt sich dann die (Un-)Zulässigkeit der Verbringung und das anzuwendende Kontrollverfahren.

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

UBA-Staatenliste: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/staatenliste>

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

Eine Sonderregelung gilt für Kunststoffabfälle mit dem Abfallcode B3011 (max. 2 Gew.% Fremdstoffe): Vom 21. Mai bis 20. November 2026 besteht Notifizierungspflicht. Ab dem 21. November 2026 ist der Export verboten. Ein Nicht-OECD-Staat kann frühestens ab dem 21. Mai 2029 einen Antrag bei der EU-Kommission auf Aufhebung des Verbots stellen.

Gibt es Sonderregelungen für Laboranalysen und experimentelle Versuche?

Eine Ausnahme für eigentlich notifizierungspflichtige Abfälle gilt bei der Verbringung von Abfällen, die für eine Laboranalyse in einem OECD-Staat außerhalb der EU bestimmt sind. Falls die Abfallmenge maximal 25 kg beträgt, reicht wie bei grün gelisteten Abfällen ein Anhang-VII-Formular mit Verbringungsvertrag aus. Größere Abfallmengen sowie Verbringungen zu experimentellen Versuchen in OECD-Staaten müssen aber notifiziert werden.

Welche Anforderungen müssen Nicht-EU-Anlagen erfüllen?

Ab dem 21. Mai 2027 muss jeder Notifizierende bzw. Veranlasser überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Dafür muss die Anlage einer Auditierung unterzogen werden (siehe Kurzinfo „Anlagenaudits“).

Wie nehmen die Beteiligten in Drittstaaten an DIWASS teil?

Ab dem 21. Mai 2026 werden alle Notifizierungsunterlagen und Anhang-VII-Dokumente elektronisch mit dem „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ erstellt und ausgetauscht (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Die Beteiligten in den Nicht-EU-Staaten können freiwillig über die DIWASS-Website teilnehmen. Machen sie das nicht, erfolgt die Kommunikation mit ihnen zusätzlich per Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift. Außerdem muss dann der Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen auch die vom Anlagenbetreiber zu machenden Angaben in DIWASS erfassen.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de